

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FUJI EUROPE CORPORATION GmbH
(Stand Juni 2024)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der FUJI EUROPE CORPORATION GmbH (nachfolgend: FUJI) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. FUJI bestellt Waren oder Dienstleistungen bei Lieferanten ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen bei einem Lieferanten, ohne dass FUJI in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, FUJI hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn FUJI in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt. Hierin liegt keine Anerkennung oder Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

II. Bestellung

1. Für FUJI verbindlich ist das Angebot von FUJI zum Abschluss eines Kauf-/Dienstvertrags (Bestellung) nur dann, wenn FUJI es in Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) abgegeben hat. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach Bestätigung durch die FUJI Einkaufsabteilung verbindlich und sind von den zuständigen Ansprechpartnern der Parteien unverzüglich schriftlich niederzulegen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.
2. An ihre Bestellung ist FUJI für zwei Wochen ab Abgabe der Bestellung gebunden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Sofern seitens des Lieferanten keine Änderung der Bestellung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin erforderlich sein sollte, verzichtet FUJI grundsätzlich auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auf ausdrückliches Verlangen von FUJI ist der Lieferant allerdings verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen.
3. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung sowie ggf. weitere Unterlagen zur Ermöglichung der Nutzung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation hierzu übergeben ist. Bei speziell für FUJI erstellten Programmen ist mit Übergabe des Programms auch das Programm im Quellformat zu liefern.

III. Lieferung, Lieferzeit, Verzug

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die FUJI Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
2. Der Lieferant ist zu Teillieferungen/Teilleistungen nur mit der vorherigen Einwilligung von FUJI in Textform berechtigt.
3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt und beförderungssicher verladen wird. Sofern FUJI in der Bestellung eine bestimmte Verpackung vorgegeben hat, ist der Lieferant für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.
4. Der Lieferant hat für eine angemessene Versicherung des Warentransports zu sorgen und FUJI die Transportversicherung auf Anforderung nachzuweisen.
5. Die vereinbarten Lieferfristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant FUJI unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
6. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen FUJI die gesetzlichen Ansprüche zu. Liefert oder leistet der Lieferant auch innerhalb einer von FUJI nach dem Eintritt der Fälligkeit gesetzten Nachfrist nicht, ist FUJI weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht hat FUJI auch, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FUJI durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung des jeweiligen Vertragsgegenstandes, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
7. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich FUJI bis zur Schlusszahlung vor.

IV. Rechnungen, Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung

1. Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt folgendes: Der von FUJI in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Lieferkosten, Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, sind im Preis inbegriffen. Der Preis versteht sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind FUJI mit separater Post einzureichen; sie müssen die jeweilige Bestellnummer von FUJI (vgl. Ziffer III.1.) angeben.
3. Die Zahlung erfolgt, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto durch Überweisung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges bei der von FUJI angegebenen Rechnungsanschrift, jedoch nicht vor Wareneingang.

4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist FUJI unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Die Abtretung von Forderungen gegen FUJI an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
6. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

V. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, FUJI unentgeltlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des jeweiligen Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

VI. Sicherheit, Umweltschutz

1. Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), einzuhalten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind FUJI umgehend mitzuteilen.

3. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist alleine der Lieferant für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
4. Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände von FUJI, ist er weiterhin zur Einhaltung der Hinweise von FUJI zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Diese wird FUJI dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung stellen.

VII. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, geht die Gefahr bei Lieferung mit Eingang bei der von FUJI angegebenen Lieferanschrift (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) auf FUJI über. Sofern im Einzelfall neben der Lieferung die Aufstellung oder Montage vertraglich geschuldet ist, geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf FUJI über. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart, die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung von FUJI nicht.
2. Ein etwaiger einfacher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich unbearbeiteter Waren wird von FUJI anerkannt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit ihrer Bezahlung auf FUJI über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

VIII. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offene Mängel statt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Verdeckte Mängel werden von FUJI gerügt, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
2. Eine Rüge ist rechtzeitig erhoben, wenn sie dem Lieferanten in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, im Falle offener Mängel beginnend mit der Ablieferung der Ware, im Falle verdeckter Mängel beginnend mit ihrer Entdeckung, zugeht.

IX. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird:
2. Während der Zeit, in der sich die Ware in Folge eines Mängelbeseitigungsverlangens nicht in dem Gewahrsam von FUJI befindet, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.
3. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von FUJI gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann FUJI die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden oder zur Vermeidung eigenen Lieferverzugs) und zur Beseitigung

geringfügiger Mängel kann FUJI nach einer vorhergehenden Mängelanzeige mit der Situation angemessener Nachfristsetzung oder nach entsprechender Abstimmung mit dem Lieferanten die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von FUJI bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet FUJI jedoch nur, wenn FUJI erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
5. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
6. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von FUJI aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer VII.1; die Verjährungsfrist für die Ansprüche von FUJI aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer VII.1.

X. Garantien, Zusicherungen

1. Hat der Lieferant entsprechend Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von FUJI zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.
2. Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften kann FUJI nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

XI. Wiederholte Leistungsstörungen

Werden im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Warenlieferungen oder Leistungen desselben Lieferanten wiederholt mangelhaft oder verspätet erbracht, behält sich FUJI für diesen Fall ein Rücktrittsrecht nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch für solche Lieferungen und Leistungen vor, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an FUJI zu erbringen verpflichtet ist.

XII. Rücktrittsrecht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

Falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von FUJI wegen eines nicht vorhersehbaren, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindenden Leistungshindernisses gefährdet ist, ist FUJI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies ist insbesondere der Fall bei Unmöglichkeit Ihrer Leistung oder Gefährdung des Lieferanspruchs durch höhere Gewalt, Streik oder Naturkatastrophen. Ein von FUJI zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt FUJI hingegen nicht zum Rücktritt.

XIII. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Von FUJI zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Merknormblätter, Fertigungsmittel, Daten usw. bleiben das Eigentum von FUJI; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei FUJI. Sie sind FUJI einschließlich aller angefertigter Duplikate unverzüglich nach Ausführung der Bestellung oder auf Verlangen unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Wird zur Ausführung der Bestellung ein Unterlieferant mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern beauftragt, werden die Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an FUJI abgetreten.
3. Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von FUJI. Des Weiteren erhält FUJI an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch FUJI geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

XIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und vertragsgemäße Verwendung der Waren bzw. Dienstleistungen keine Marken, Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte oder zum Zeitpunkt der Abnahme ausliegenden Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt werden. Dies wird von FUJI nicht mehr geprüft.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, FUJI über ihm bekannt werdende behauptete Verletzungsfälle oder Verletzungsrisiken unverzüglich zu informieren.
3. Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant FUJI die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine

Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist FUJI zum Rücktritt berechtigt. Wird FUJI von Dritten in Anspruch genommen, weil der Lieferant durch seine Lieferung/Dienstleistung schuldhaft ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt hat, verpflichtet sich der Lieferant, FUJI auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen und allen notwendigen Aufwendungen, die FUJI im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, freizustellen. FUJI wird ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten darüber abschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

4. Die Regelung der Ziffer XIV.3. gilt nicht, soweit der Lieferant die Ware oder Dienstleistung nach von FUJI übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht erkennen konnten, dass mit den entwickelten Erzeugnissen Schutzrechte verletzt würden.

XV. Freistellung, Regress, Produkthaftung

1. Für den Fall, dass FUJI aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, FUJI von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von FUJI durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird FUJI den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 10 Millionen Euro pro Schadensfall abzuschließen und während der Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten; FUJI ist berechtigt, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers zu verlangen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen diese Versicherungssumme außer Verhältnis zum vorhersehbaren Schaden steht; in diesen Fällen gilt S. 1 mit der Maßgabe, dass eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen wird.
4. Der Lieferant stellt FUJI von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen FUJI erhebt, und erstatten FUJI die notwendigen Kosten ihrer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

XVI. Mindestlohn

1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FUJI nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Dienstleistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen.
2. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung FUJI nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, bezahlt werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Leistungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zu zahlen. FUJI kann jederzeit während der Dauer der beauftragten Dienstleistungen vom Lieferanten den schriftlichen Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, FUJI unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen ab dem Zugang des Verlangens, den schriftlichen Nachweis zu übermitteln.
4. Der Lieferant stellt FUJI auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist FUJI berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz verstößt. Der Lieferant ist verpflichtet, FUJI den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XVII. Vertraulichkeit, Rechte an Erzeugnissen

1. Alle geschäftlichen, kaufmännischen oder technischen Unterlagen, Informationen und Daten, insbesondere personenbezogene Daten, im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung oder sonstigen dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Kenntnisse oder Erfahrungen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen in ihrem eigenen Betrieb nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die schriftlich ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Sie bleiben ausschließliches Eigentum von FUJI. Ohne das vorherige ausdrückliche Einverständnis von FUJI dürfen solche Informationen - außer für die Zwecke dieser Vertragsbeziehung - nicht genutzt, vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen

dieser Vertragsbeziehung erworbenen Kenntnisse, Informationen und Daten auch nach Vertragsende vertraulich zu behandeln.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit Informationen, Geheimnisse oder Know-how allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt werden oder wurden oder dem Lieferanten bereits vor Abschluss dieses Vertrags bekannt waren oder auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind.
3. Erzeugnisse, die der Lieferant nach von FUJI entworfenen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Know-how-Trägern, oder nach vertraulichen Angaben von FUJI oder mit von FUJI entworfenen oder zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln speziell für FUJI angefertigt hat, darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FUJI weder verwenden noch Dritten offenlegen oder anbieten.
4. FUJI behält sich alle Rechte an Informationen gemäß Ziffer XVII.1 (einschließlich der Urheberrechte und des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit Informationen gemäß Ziffer XVII.1 von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

XVIII. Datenschutz, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Lieferant nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass FUJI personenbezogene Daten erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt, die mit der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten zusammenhängen. FUJI wird die Lieferantendaten ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeiten und nutzen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich ebenso die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferung sowie für Zahlungen der Firmensitz von FUJI.
5. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von FUJI zuständige Gericht. FUJI ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.